

# **Brain City Berlin**

**Engagiert – Exzellent – International**

## **Vertrag** **für die Jahre 2018 bis 2022** gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz



**zwischen dem Land Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin**

**und**

**der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung,  
vertreten durch Frau Leonie Baumann,  
Rektorin der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung**

**weißensee**

**kunsthochschule berlin**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung .....	5
1.	Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem .....	5
2.	Konsumtive Zuschüsse .....	5
3.	Investive Zuschüsse und Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026 .....	6
4.	Bund-Länder-Vereinbarungen .....	7
5.	Planungssicherheit und weitere Mittel .....	8
6.	Strukturelle Innovationen .....	8
II.	Kapazitäten und Strukturentwicklung .....	9
1.	Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020 .....	9
2.	Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote .....	9
3.	Struktur- und Entwicklungspläne .....	10
III.	Gutes Studieren in der wachsenden Stadt .....	11
1.	Offene und durchlässige Hochschulen .....	11
2.	Bessere Studierbarkeit mit Bologna .....	13
IV.	Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt .....	14
V.	Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen .....	15
1.	Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals .....	15
2.	Tenure-Track .....	17
3.	Nicht-wissenschaftliches Personal .....	17
4.	Dual Career .....	18
5.	Lehrbeauftragte .....	18
6.	Studentische Beschäftigte .....	19
VI.	Beste Forschung .....	19
1.	Spitzenforschung an Universitäten .....	19
2.	Kooperationen ausbauen .....	19
3.	Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren .....	20
4.	Dialog mit der Stadtgesellschaft .....	20
VII.	Stärkung der Fachhochschulen .....	20
VIII.	Chancengleichheit .....	20
1.	Geschlechtergerechtigkeit .....	21
2.	Diversity .....	21
IX.	Internationalisierung der Berliner Hochschulen .....	22
X.	Kooperation mit der Wirtschaft .....	23
XI.	Chancen der Digitalisierung .....	23
1.	Digitalisierung .....	23
2.	Open Access .....	24
3.	Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen .....	24
4.	Smart City .....	25
XII.	Effiziente und moderne Strukturen .....	25
1.	Transparenz der Leistungen und Kosten .....	25
2.	Effektive Verwaltungsstrukturen .....	26
3.	Rücklagenmanagement .....	27
4.	Flächenmanagement .....	27
XIII.	Umsetzung des Vertrages .....	27
1.	Vertragsverlängerung .....	27
2.	Gesetzesvorbehalt .....	28

## **Präambel**

Berlins Hochschulen bekennen sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre. Sie sind der Wissenschaft und Kunst sowie einer Kultur verpflichtet, die Menschen ohne Ansehung ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung, ihrer Weltanschauung und ihrer religiösen Bindung zugänglich ist. Sie stehen für die Autonomie der Forschung und die friedliche Nutzung ihrer Ergebnisse, für Denkfreiheit und gegenseitiges Verständnis, für den offenen Wettstreit rationaler Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt. Sie sind der festen Überzeugung, dass Vernunft, Toleranz und die Achtung anderer Meinungen die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. In der Verpflichtung auf Fairness, Rücksichtnahme und Verständnis sehen die Berliner Hochschulen zugleich das Modell für ein friedliches Miteinander der Menschen und Kulturen, wie es einer vielfältigen Stadt entspricht. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen des Landes Berlin ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch, indem sie ihnen eine bestmögliche Ausstattung für die Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben sichert. Gemeinsam werden die Hochschulen und das Land den Wissenschaftsstandort Berlin in den kommenden Jahren im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

### **Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen**

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und Berlin in den kommenden fünf Jahren konsequent zu einem international führenden Wissenschaftsstandort weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir entwickeln Strategien, um die Internationalisierung des Studiums auszubauen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern.
- Wir steigern die bereits hohe Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. Vor allem in den letzten Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Synergienutzung zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region.

- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte, Intensivierung des Wissenstransfers, Entwicklung von Zukunftstechnologien und durch weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir entsprechen dem dringenden Bedarf unserer wachsenden Stadt an qualifizierten Beschäftigten im öffentlichen Dienst und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse, insbesondere in der Lehrkräftebildung, an den Hochschulen.
- Wir fördern weiter die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir verbessern aufbauend auf den guten vorhandenen Strukturen die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich weiter und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Diversity und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf die Entwicklung und den Ausbau von Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung sowie in allen Bereichen von Forschung und Lehre.
- Wir greifen innovative Ideen im Kontext der Bildung für nachhaltige Entwicklung auf und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren. Ein eigenes Kapitel in den Leistungsberichten ermöglicht die Abbildung der etablierten Good-Practice-Maßnahmen.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung der gemeinsam verabschiedeten Berliner Open-Access-Strategie. Als zukunftsgerichteter Wissenschaftsstandort setzen wir auf Open Access und Open-Science-Konzepte, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer wachsenden Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandortes Berlin.

# I. Finanzausstattung

## 1. Leistungsbasiertes Hochschulfinanzierungssystem

- 1.1. Die Vertragsparteien führen das leistungsorientierte Finanzierungssystem nach den in Anlage 1 genannten Grundzügen fort. Die Hochschulen erhalten durch dieses System eine verlässliche Finanzierung auf Grundlage ihrer tatsächlich erbrachten Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Transfer, Gleichstellung sowie Diversity.
- 1.2. Bei der Ausgestaltung des Systems der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung wird der indikatorenunabhängige Ausgleichsbetrag auf mindestens 45 % des Finanzierungshöchstbetrages ausgeweitet.<sup>1</sup> Zur Verbesserung der Transparenz des Systems bilden die Hochschulen und das für Wissenschaft zuständige Senatsressort eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die die Umsetzung begleitet und die Wirkungen beobachtet.
- 1.3. Soweit im Anschluss an den Hochschulpakt 2020 eine weitere Bundesfinanzierung von Studienplätzen erfolgt, werden die Vertragsparteien rechtzeitig überprüfen, ob eine Anpassung des Finanzierungssystems an die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Ziele und Finanzierungsparameter vorgenommen werden soll.

## 2. Konsumtive Zuschüsse

- 2.1. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gem. § 87 Abs. 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:

1.077.640 T€ für 2018  
1.120.401 T€ für 2019  
1.164.658 T€ für 2020  
1.210.465 T€ für 2021  
1.257.875 T€ für 2022.

- 2.2. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, den Hochschulen Bundesmittel aus dem Hochschulpakt 2020 und einem entsprechendem Nachfolgeprogramm als Zuschüsse in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

144.100 T€ für 2018  
144.100 T€ für 2019  
144.100 T€ für 2020  
144.100 T€ für 2021  
144.100 T€ für 2022.

Bei einer wesentlichen Veränderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere hinsichtlich eines Nachfolgeprogrammes zum Hoch-

---

<sup>1</sup> Zuletzt lag der indikatorenunabhängige Zuschussanteil für die Universitäten bei durchschnittlich 34 % und für die Fachhochschulen bei durchschnittlich 26 %. Der Anteil für die Kunsthochschulen soll mit 50 % fortgeführt werden.

schulpakt 2020, nehmen die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages auf.

- 2.3. Die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 und 2.2 stellen den Bezug für die Bemessung der Zuschüsse an die Hochschulen nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1 dar.

Die maximale Gesamthöhe der Zuschüsse gem. I Nr. 2.1 und 2.2 beträgt:

1.221.740 T€ für 2018  
1.264.501 T€ für 2019  
1.308.758 T€ für 2020  
1.354.565 T€ für 2021  
1.401.975 T€ für 2022.

Damit wird eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 3,5 % realisiert.

- 2.4. Die konsumtiven Zuschüsse für die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung in den Jahren 2018 bis 2022 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gem. I Nr. 1 und den in Anlage 2 genannten Finanzierungshöchstwerten. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.
- 2.5. Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Wissenschaft zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

### **3. Investive Zuschüsse und Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026**

#### **3.1. Investive Zuschüsse**

Das Land Berlin wird die allgemeinen investiven Zuschüsse der staatlichen Hochschulen im Vertragszeitraum ab dem Jahr 2019 um jährlich 3,5 % erhöhen.

Die Hochschulen erhalten insgesamt in den Jahren 2018 bis 2022 folgende investive Zuschüsse (Anlage 4):

36.171 T€ für 2018  
37.437 T€ für 2019  
38.747 T€ für 2020  
40.103 T€ für 2021  
41.507 T€ für 2022.

#### **3.2. Investitionspakt für Wissenschaftsbauten 2017-2026**

Das Land Berlin wird seine Anstrengungen zum Abbau des Investitionsstaus an den Berliner Hochschulen weiter verstärken und die Mittel für Landesbauvorhaben im Wissenschaftsbereich (einschließlich Vorhaben der Charité - Universi-

tätsmedizin Berlin, im folgenden Charité) auf jährlich 100 Mio. € erhöhen. Es werden die aus der Übernahme des Länderanteils der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch den Bund zur Verfügung stehenden Mittel auch im Vertragszeitraum in Höhe von jährlich 32 Mio. € für Investitionen im Wissenschaftsbereich eingesetzt. Das Land Berlin wird den Einsatz der Investitionsmittel gemeinsam mit den Hochschulen unter Berücksichtigung des Gutachtens zum Instandsetzungsbedarf an den Berliner Hochschulen überprüfen und im Rahmen der Bedarfsplanung für die Hochschulen regelmäßig aktualisieren.

### 3.3. *Gemeinschaftsaufgabe „Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ nach Art. 91b Abs. 1 GG*

Die Hochschulen werden sich weiter dafür einsetzen, dass durch geeignete Anträge Bundesmittel aus dem für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten nach Art. 91b Abs. 1 GG zur Verfügung stehenden Budget eingeworben werden. Das Land Berlin wird bei Forschungsbauten die Kofinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Gesamtkosten im Rahmen des Investitionspakts für Wissenschaftsbauten sicherstellen.

## 4. **Bund-Länder-Vereinbarungen**

4.1. Das Land Berlin hat im Jahr 2016 drei Bund-Länder-Vereinbarungen unterzeichnet, die in unterschiedlicher Weise die Hochschulen in die Lage versetzen, in wettbewerblichen Verfahren Drittmittel im Rahmen dieser Programme zu akquirieren:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie,
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule,
- Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

4.2. Gemäß den in I Nr. 4.1 genannten Vereinbarungen zur Exzellenzstrategie und zur Innovativen Hochschule hat das jeweilige Sitzland nach dem in der Vereinbarung festgelegten Schlüssel seinen Anteil zu tragen, wenn die antragstellenden Einrichtungen erfolgreich sind. Für die Vereinbarungen sind folgende Länderanteile festgelegt:

- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie: 75 (Bund) : 25 (Land);
- Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – Innovative Hochschule: 90 (Bund) : 10 (Land).

Das Land Berlin sichert für diese in 2016 geschlossenen Bund-Länder-Vereinbarungen den Anteil des Landes Berlin aus dem Landeshaushalt für die Laufzeit der Vereinbarungen zu. Die Kofinanzierung erfolgt außerhalb dieses Hochschulvertrages.

4.3. Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat das jeweilige Sitzland die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

len. Der insofern ggfs. erforderliche Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung ist während der Laufzeit der Hochschulverträge 2018-2022 über die Zuschüsse nach I Nr. 2.1 gegeben. Der Strukturplan ist entsprechend anzupassen. Das Land Berlin sichert den antragstellenden und erfolgreichen Universitäten die Finanzierung der dauerhaften Etablierung der eingeworbenen Professuren nach Auslaufen des Programms zu.

## **5. Planungssicherheit und weitere Mittel**

- 5.1. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 5.2. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
- 5.3. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 1. Januar 1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.
- 5.4. Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu. Nr. 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Wissenschaft und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

## **6. Strukturelle Innovationen**

- entfällt -



## **II. Kapazitäten und Strukturentwicklung**

### **1. Bereitstellung von Studienplätzen / Hochschulpakt 2020**

- 1.1. Das Land und die Hochschulen sind sich einig, dass durch gemeinsame Anstrengungen in den vergangenen Jahren dem zusätzlichen Bedarf an Studienplätzen, insbesondere aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs und der Aussetzung der Wehrpflicht, Rechnung getragen worden ist. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte hohe Niveau an Studierenden zu halten und ihnen für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Für die kommenden Jahre vereinbaren das Land und die Hochschulen gezielte Kapazitätserweiterungen in Fächern, in denen aufgrund der wachsenden Stadt zusätzlicher Bedarf besteht.
- 1.2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern.
- 1.3. Die Hochschulen nehmen im bisherigen Umfang Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester auf und gewährleisten eine jährliche Gesamtzahl von mindestens 26.845 (Anlage 5). Sie stellen damit sicher, dass die Ziele des Hochschulpaktes 2020 erreicht werden. Sollte die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsemester für die Hochschulen insgesamt unterschritten werden, so führt dies bei den verursachenden Hochschulen zu Abzügen im Rahmen der leistungsbasierten Zuschussberechnung gemäß I Nr. 1.
- 1.4. In Abhängigkeit von der Nachfrage nach Studienplätzen und den Entwicklungen des Arbeitsmarktes können nach Genehmigung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung Ausbildungskapazitäten vom Bachelor- in den Masterbereich verlagert werden. Dabei sind der Bedarf von grundständigen Studienangeboten für die Landeskinder und die Nachfrage nach einer weitergehenden Ausbildung über den Bachelorabschluss hinaus abzuwägen. Die Hochschulen analysieren fortlaufend den Bedarf an Masterkapazitäten und gewährleisten einen Übergang in Masterstudiengänge insbesondere in den Fächern, in denen der Masterabschluss Voraussetzung für den Berufseinstieg ist.

### **2. Kapazitätserweiterungen und neue Studienangebote**

- entfällt -

### 3. Struktur- und Entwicklungspläne

- 3.1. Ziel der Struktur- und Entwicklungspläne ist es, in dem durch den Vertrag gewährten finanziellen Rahmen die Struktur und die Entwicklungsperspektiven der Hochschule darzulegen. Auf dieser Grundlage erstellt jede Hochschule im ersten Jahr der Vertragslaufzeit einen fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan. Dabei sind die im Vertrag vereinbarten Verpflichtungen der Hochschule zu berücksichtigen. Die Struktur- und Entwicklungspläne sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres dem für Wissenschaft zuständigen Senatsressort vorzulegen. Sie bedürfen der Abstimmung mit dem für Wissenschaft zuständigen Mitgliedes des Senats.
- 3.2. Die Kunsthochschulen beziehen in die Struktur- und Entwicklungsplanung die gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen, die übergreifenden Anliegen im Kulturbereich sowie die struktur- und wirtschaftspolitischen Entwicklungsschwerpunkte des Landes Berlin insbesondere im Bereich der Kreativwirtschaft ein. Unternehmensgründungen, die Selbstorganisation von Künstlerinnen und Künstlern, die Aktivitäten von Gründungszentren, Start Ups und Career Services werden aktiv unterstützt.
- 3.3. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander fortlaufend ab, um in Berlin weiterhin ein breites Fächerspektrum zu gewährleisten. Die Darstellung dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule. Die Kunsthochschulen regeln durch ein geeignetes Verfahren die gegenseitige rechtzeitige Information über ihre Berufungsplanungen und eine externe Beteiligung an Berufungsverfahren.
- 3.4. Die Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen enthalten, differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten), mindestens folgende Angaben:
  - (Struktur)-Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
  - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z.B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
  - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
  - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
- 3.5. Die Hochschulen haben die individuelle Möglichkeit einen zentralen Pool einzurichten, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann.
- 3.6. Eine Dokumentation der Fortschreibungen ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle drei Jahre vorzulegen. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.

### **III. Gutes Studieren in der wachsenden Stadt**

Die Bologna-Reform hat zu zahlreichen Verbesserungen an den Hochschulen geführt, was sich nicht zuletzt in der verbesserten Transparenz und Planbarkeit des Studiums widerspiegelt. Die besonders hohe Nachfrage nach Studienplätzen in der Hauptstadt belegt zudem die Attraktivität des Berliner Studienangebots. Die Berliner Hochschulen haben sich schnell auf die steigenden Studierendenzahlen eingestellt und erhebliche Anstrengungen unternommen, die Qualität der Lehre zu sichern und zu erhöhen. Dies bestätigen auch die erfolgreichen Akkreditierungen.

Die akademische Bildung junger Menschen zu emanzipierten und fachlich gut qualifizierten Mitgliedern der Gesellschaft ist eine der wichtigsten Aufgaben der Hochschulen. Optimale Bedingungen dafür zu schaffen, ist die gemeinsame kontinuierliche Herausforderung für Land und Hochschulen. Chancengleichheit, Diversität und gute Betreuungsangebote bilden hierbei die Leitlinien für einen offenen Zugang zur Hochschule sowie ein erfolgreiches und selbstbestimmtes Studium.

Um die Qualität der Lehre und die positiven Effekte der Bologna-Reform zu verstetigen sowie die in manchen Bereichen erkannten Herausforderungen zu bewältigen, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung folgender Maßnahmen.

#### **1. Offene und durchlässige Hochschulen**

##### **1.1. Hochschulöffnung**

Um eine weitere Öffnung der Hochschulen zu erreichen, führen die Hochschulen ihre erfolgreichen Informations-, Beratungs- und Orientierungsangebote für die jeweiligen Zielgruppen fort. Hierzu zählen insbesondere beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG sowie Studieninteressierte, die über den zweiten Bildungsweg eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

##### **1.2. Übergang Schule / Hochschule**

Die Hochschulen entwickeln Konzepte zur Verbesserung des Übergangs von der Schule an die Hochschule sowie zu Studieneingangsphasen. Bestehen bereits erfolgreich etablierte Programme, werden diese fortgeführt. Ziel ist es, eine nach Interesse und Neigung passgenaue Studienaufnahme zu ermöglichen sowie die Studienerfolgsquote zu erhöhen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den MINT-Fächern. Das Land strebt gemeinsam mit den Hochschulen an, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine direkte Immatrikulation in Einführungs- und Orientierungsstudien zu ermöglichen. Das Land wird beim Bund auf die in diesem Zusammenhang erforderliche Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) hinwirken.

##### **1.3. Stiftung für Hochschulzulassung**

Die Hochschulen beteiligen sich nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auf Seiten der Stiftung für Hochschulzulassung mit allen geeigneten grundständigen Studiengängen am verabredeten dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen.

#### 1.4. *Inklusion*

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe. Für Studierende mit Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten wird ein barrierefreies Studium ermöglicht. Die Hochschulen nehmen weitere effiziente und passgenaue Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sind im Hinblick auf Härtefälle und Nachteilsausgleiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren werden die Beratungsangebote inhaltlich und strukturell weiter verbessert und die Informations- und Mitwirkungsrechte einer oder eines Behindertenbeauftragten gemäß § 28a BerlHG sichergestellt. Die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der oder des Behindertenbeauftragten wird gewährleistet. Die Hochschulen arbeiten beim Ausbau der IT-Barrierefreiheit eng zusammen. Bei Bauvorhaben (Neubau und Bestand) wird die bauliche Barrierefreiheit berücksichtigt.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Integration von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes mit dem Ziel, dass die Hilfe aus einer Hand erfolgt. Hierzu schließen die Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin entsprechende Vereinbarungen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck ab dem Haushaltsjahr 2018 jährlich 750.000 € aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

#### 1.5. *Geflüchtete*

Die Berliner Hochschulen haben sich in besonders engagierter Weise geflüchteter Menschen angenommen. Dies bezieht sich sowohl auf das humanitäre Engagement vieler Hochschulmitglieder als auch auf die umfassende Bereitschaft der Hochschulen, spezifische Beratungsangebote und Qualifizierungsmöglichkeiten, wie beispielsweise über die Studienkollegs, zur Verfügung zu stellen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Integration der Geflüchteten eine Daueraufgabe ist, damit diese in Deutschland heimisch werden und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bildung und Sprache sind hierbei entscheidende Voraussetzungen. Die Hochschulen fördern deshalb weiterhin die Integration Geflüchteter in alle Bereiche des Hochschullebens. Sie unterstützen die Maßnahmen des „Masterplans für Integration und Sicherheit“ mit dem Ziel, den Hochschulzugang für Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Unterstützung im Studium zu verbessern. Insbesondere bei der Sprachausbildung bzw. Sprachförderung von Geflüchteten erfolgt eine enge Kooperation der Hochschulen untereinander.

Für die stete Verbesserung der Integration Geflüchteter identifizieren die Hochschulen rechtliche sowie tatsächliche Schwierigkeiten bei der Studienaufnahme und wirken in Zusammenarbeit mit dem Land auf Lösungen hin.

#### 1.6. *Uni-Assist e.V.*

Um Studieninteressierte mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung über die Arbeitsweise von Uni-Assist e.V. bestmöglich zu informieren und

während des Bewerbungsverfahrens zu unterstützen, verbessern die Hochschulen ihre Beratungsangebote und melden etwaige Schwächen regelmäßig an Uni-Assist e.V., um diese zu beheben. Das Land wird sich zudem dafür einsetzen, dass der Bund die Kosten für die Infrastruktur und das Bewerbungsverfahren von Studieninteressierten mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung bei Uni-Assist e.V. übernimmt.

#### 1.7. *Vereinbarkeit von Beruf und Studium*

Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung entwickeln die Hochschulen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Profile spezielle Angebote für Berufstätige. Diese umfassen insbesondere den Ausbau von Teilzeitstudiengängen sowie Angebote in Form von Abend- oder/und Fernstudiengängen. Die Hochschulen überprüfen ihr bestehendes Weiterbildungsangebot und passen es an die bestehende Nachfrage an.

#### 1.8. *Duales Studium*

Zur Erweiterung und Verbesserung der Qualität des Dualen Studiums wird eine Landeskommission unter Beteiligung der Sozialpartner eingerichtet. Die betreffenden Hochschulen beteiligen sich an der Arbeit der Landeskommission.

#### 1.9. *Evaluation*

Die Hochschulen werden über die Wirksamkeit der zur Öffnung und Verbesserung der Durchlässigkeit eingeführten Konzepte mit dem Leistungsbericht zum 31.05.2019 berichten.

## **2. Bessere Studierbarkeit mit Bologna**

#### 2.1. *Anerkennung von Studienleistungen*

Die positive Dynamik aus der Bologna-Reform wird von Land und Hochschulen weiter genutzt. In der Praxis entstandene Hindernisse werden von den Vertragsparteien konsequent ausgeräumt. Ziel ist es, in der Bachelor-Master-Struktur die Selbstbestimmung im Studium zu stärken und damit auch individuellere Studienverläufe zu ermöglichen. Dazu trägt eine transparente Anerkennungspraxis zugunsten der Kompetenzorientierung bei. Entscheidungen der Nicht-Anerkennung von Studienleistungen werden durch die Hochschulen begründet. Dies betrifft sowohl Studienleistungen der eigenen Hochschule wie auch Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen im In- und Ausland erworben wurden, wie es in den betreffenden Ordnungen der Hochschulen entsprechend der Lissabon-Konvention bereits vorgesehen ist und praktiziert wird.

#### 2.2. *Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium*

Im Sinne der besseren Studierbarkeit wird neben der verbesserten Anerkennung von Studienleistungen die Durchlässigkeit beim Übergang vom Bachelor in die Masterphase erhöht. Die Hochschulen überprüfen dazu die Angemessenheit der in Zugangssatzungen definierten Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen und die Anschlussfähigkeit ihrer Bachelorprogramme an forschungsorientierte und anwendungsorientierte Masterstudiengänge.

Zur Förderung der Mobilität und der thematischen Schwerpunktsetzung im Masterstudium werden die Bachelorabschlüsse, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erworben wurden, als Zugangsvorausset-

zung zu einem Masterstudiengang von den Berliner Hochschulen anerkannt, soweit die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Als fachliche Voraussetzungen gelten die Kompetenzanforderungen, die sich zwingend aus dem Curriculum des entsprechenden Masterstudiengangs ableiten, wobei hinsichtlich der Anerkennung die Grundsätze der Lissabon-Konvention Beachtung finden. Die Ausnahme bilden die künstlerischen Hochschulen, bei welchen eine erforderliche künstlerische Begabung im Rahmen der Zulassungsverfahren geprüft wird.

### 2.3. *Praxisphasen*

Soweit fachlich sinnvoll und geboten, werden die Hochschulen Praxisphasen verbindlich in die Curricula der Studiengänge integrieren. Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphasen werden kontinuierlich zum Beispiel bei Akkreditierungsverfahren überprüft und weiterentwickelt. Dabei gilt den Interessen der Studierenden bei der Tätigkeit in der Praxis besonderes Augenmerk.

### 2.4. *Beratung und Orientierungsphase*

Um Studienabbrüche und Zwangsexmatrikulationen zu vermeiden, werden die bereits bestehenden Beratungs- und Förderangebote stärker beworben und bei Bedarf ausgebaut. Zudem richten die Hochschulen bis zum Wintersemester 2019/20 Modellprojekte für eine fächerübergreifende Orientierungsphase ein, sofern es noch keine entsprechenden Angebote gibt. Dadurch können Studierende die eigenen Interessensgebiete ausloten und ihre Studienprofile durch verbesserte Kenntnisse der Nachbardisziplinen schärfen.

### 2.5. *Qualitätsmanagement*

Die Hochschulen werden ihre Maßnahmen und Instrumente zur Qualitätssicherung stetig überprüfen und fortentwickeln. Lehrenden wie Lernenden soll zudem ausreichend Möglichkeit gegeben werden, an der Weiterentwicklung des Lehrangebots zu partizipieren. Bei der rechtlichen Neugestaltung der Programm- und Systemakkreditierung wird sich das Land für eine weitere Optimierung und Flexibilisierung des Akkreditierungssystems und eine Reduzierung von Aufwand und Kosten auf Seiten der Hochschulen einsetzen.

### 2.6. *Qualität der Lehre*

Die Hochschulen werden weiterhin die Qualität der Lehre und das Angebot an hochschuldidaktischer Weiterbildung verbessern sowie neue Entwicklungen in der Hochschullehre aufgreifen und umsetzen. Die Mittel für das Berliner Zentrum für Hochschullehre werden bis zum Jahr 2020 in Höhe von 300.000 € über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2021 erfolgt die Verstärkung in Höhe von 350.000 € im Rahmen der Zuschüsse an die Technische Universität Berlin gem. I Nr. 2.4. Die Hochschulen nehmen die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre in Anspruch, um eine didaktisch hochwertige und moderne Lehre anbieten zu können.

## **IV. Gute Lehrkräfte für die wachsende Stadt**

- entfällt -

## **V. Gute Arbeit an den Berliner Hochschulen**

Gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen sind wichtige Grundvoraussetzungen, um die Dynamik im Berliner Wissenschaftsraum zu fördern und Forschungstrends zu setzen. Die an den Berliner Hochschulen anzutreffende Situation kann insgesamt als gute Ausgangsbasis angesehen werden. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch die Beschäftigten der Hochschulverwaltungen wesentliche Beiträge leisten, ohne die akademische Erfolge nicht denkbar sind.

Berlin hat im Hinblick auf gute Beschäftigungsbedingungen und zeitgemäße Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich Einiges vorzuweisen, wie zum Beispiel: eine Vielfalt von Stellenkategorien für Dauerbeschäftigung des wissenschaftlichen Personals, seit vielen Jahren Rahmenregelungen zur Begrenzung der befristeten Beschäftigung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Berliner Hochschulverträgen, einen bundesweit führenden Frauenanteil bei den Professuren unterstützt durch das langjährig bewährte Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP), einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte, die systematische Nutzung moderner Instrumente der Personalentwicklung sowie eine Auditierung zahlreicher Hochschulen als familienfreundliche Hochschule oder Teilnahme an entsprechenden Programmen.

Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, die Rahmenbedingungen guter Beschäftigung, insbesondere die Planbarkeit von Karrierewegen sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, weiter zu verbessern. Dabei sind grundsätzlich gute und verlässliche Beschäftigungsbedingungen unabhängig von der Finanzierungsquelle zu gewährleisten.

### **1. Beschäftigungsbedingungen des wissenschaftlichen Hochschulpersonals**

- 1.1. Die Hochschulen sind sich ihrer Verantwortung für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren nachhaltige Unterstützung bewusst. Deshalb sind Qualifikationsziele, angemessene Qualifikationszeiten und eine adäquate Förderung individuell zu vereinbaren, insbesondere soll ausreichend Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit eingeräumt werden. Die Hochschulen sehen vor, dass im Regelfall die aus Landesmitteln finanzierten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG mit einer Vertragslaufzeit von mindestens drei Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.
- 1.2. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Hochschule zu fördern.

- 1.3. Die Hochschulen unterstützen das wissenschaftliche Personal auf den einzelnen Qualifikations- und Karrierestufen sowie in den Übergangs- und Wechselphasen durch angemessene Förderung, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Fortbildungsangebote. Dies gilt auch dann, wenn eine wissenschaftliche Karriere nicht angestrebt oder nicht weiterverfolgt wird. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Dienstkräfte mit Personalverantwortung für wissenschaftliches Personal in der Qualifizierungsphase ihrer besonderen Verantwortung für die betroffenen Nachwuchskräfte gerecht werden.
- 1.4. Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt, soweit feststellbar ist, dass von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin das vereinbarte Qualifikationsziel verfolgt wird.

Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere große Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten dieser sozialverträglichen Praxis anschließen. Ziel ist es, drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Beschäftigte in der Qualifizierungsphase in Abstimmung mit den Drittmittelgebern nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zu beschäftigen. Bis dahin stellen die Hochschulen im Rahmen der Haushaltswirtschaft und unbeschadet des § 2 Abs. 1 und 3 WissZeitVG sicher, dass in Einzelfällen Drittmittelbeschäftigten in der Promotionsphase, bei denen die Drittmittelgeber der sozialverträglichen Praxis nicht nachkommen, eine weitere Beschäftigung aufgrund von Kinderbetreuung, Behinderung oder chronischer Erkrankung ermöglicht werden kann.

- 1.5. Die Hochschulen erfassen zentral die bei der Befristung ihres wissenschaftlichen Personals im Einzelnen vorliegenden Befristungsgründe nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.
- 1.6. Die Hochschulen schreiben keine wissenschaftlichen Stellen aus, die einen Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % haben. Nur soweit ein Beschäftigungsanteil von weniger als 50 % nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht oder ein höherer Beschäftigungsanteil aus besonderen Gründen nicht zulässig ist, ist eine Beschäftigung mit einem Anteil von weniger als 50 % zulässig.
- 1.7. Für strukturelle Daueraufgaben werden Dauerstellen geschaffen werden. Die Hochschulen verpflichten sich, anwachsend bis zum 31.12.2020 im Umfang von mindestens 35 % der Beschäftigten (VZÄ) des aus Haushaltsmitteln finanzierten hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des akademischen Mittelbaus dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen, soweit ein entsprechender Anteil bisher nicht erreicht ist. Bei der Erfüllung der in Satz 2 genannten Quote werden auch Hochschuldozentinnen und Hochschuldozen-



ten nach § 108 BerlHG berücksichtigt. Soweit die in den Sätzen 2 und 3 bestimmte Quote an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 31.12.2020.

- 1.8. Die an diese Vorgaben anzupassenden oder auf deren Grundlage zu erstellenden Personalentwicklungs- und Karrierekonzepte sind der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen. Darin enthalten sind auch aktuelle wie zukünftige Maßnahmen seitens der Hochschulen zur strukturellen Erhöhung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 1.9. Das Land und die Hochschulen gründen ein Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren. Beteiligt werden als Expertinnen und Experten unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinik des Landes Berlin (LaKoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

## **2. Tenure-Track**

- entfällt -

## **3. Nicht-wissenschaftliches Personal**

Verlässliche Personalentwicklung und Karrierekonzepte für das nicht-wissenschaftliche Personal sind wichtige Grundlagen einer funktionierenden Hochschule.

- 3.1. Die Hochschulen werden im Rahmen ihrer hochschulweiten Personalentwicklungskonzepte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um systematisch und kontinuierlich die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten in Verwaltung und Technik zu erkennen. In Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten sowie dem Bedarf der Hochschule sind die Kompetenzen zu fördern.
- 3.2. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird darauf hinwirken, dass sich weitere Drittmittelgeber im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten einer sozialverträglichen Praxis auch für die Beschäftigung von nicht-wissenschaftlichem Personal anschließen.

- 3.3. Sofern für das nicht-wissenschaftliche Personal gesondert ein Personalentwicklungskonzept erstellt wird, ist dieses der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

#### **4. Dual Career**

Die Rekrutierung von Spitzenkräften für die Region Berlin ist ein von Land und den Hochschulen gemeinsam getragenes Ziel. Die Förderung von Doppelkarrieren hat sich als wesentlicher Aspekt hinsichtlich der Gewinnung internationaler Spitzenkräfte erwiesen. Dafür müssen innovative Strategien entwickelt werden, um den Partnerinnen und Partnern ebenfalls attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können.

Das Land Berlin wird zur Professionalisierung von Services für die erfolgreiche Gewinnung von Spitzenkräften aus der Wissenschaft ein Dual Career Center bei Berlin Partner einrichten, um auf die Netzwerkpartner im Rahmen der Kooperation mit der Wirtschaft und Unternehmen der Region zurückgreifen zu können.

Das Land Berlin wird das Dual Career Center bei Berlin Partner mit 150.000 € jährlich aus Mitteln der Qualitäts- und Innovationsoffensive unterstützen. Eine Evaluation findet im Jahr 2020 statt.

#### **5. Lehrbeauftragte**

Wesentlichen Anteil am guten Ruf der Berliner Hochschulen haben auch die Lehrbeauftragten, die mit ihrer Praxiserfahrung die akademische Lehre maßgeblich bereichern und in den künstlerischen Fächern substantielle Lehranteile tragen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht begründen Lehraufträge kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule. Lehrangebote, die nicht dem Wissenstransfer zwischen Praxis und akademischer Bildung oder dem Ausgleich von Schwankungen in der Lehrnachfrage dienen, werden von den Hochschulen nicht durch Lehraufträge, sondern durch hauptberufliches Personal gewährleistet.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass nachfolgende Regelungen zu treffen sind, die die gebotene Wertschätzung gegenüber den Lehrbeauftragten zum Ausdruck bringen.

- 5.1. In Fällen absehbaren Bedarfs verpflichten sich die Hochschulen in Anwendung des § 120 Abs. 3 BerlHG, Lehraufträge grundsätzlich für zwei Semester zu erteilen. Ausnahmen sind bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages zulässig. Die Hochschulen verpflichten sich, Lehrbeauftragten möglichst frühzeitig mitzuteilen, inwieweit nach Ablauf des Lehrauftrages weiterer Bedarf für die Erteilung eines Lehrauftrages besteht.

- 5.2. Im Rahmen des bestehenden Lehrauftragsvergütungssystems überprüfen die Hochschulen die Vergütungssätze. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung wird ab dem Wintersemester 2018/19 die Mindestvergütung für einen Lehrauftrag von 24,50 € auf 35,00 € und ab dem Wintersemester 2019/20 auf 37,50 € pro Lehrveranstaltungsstunde an den Hochschulen anheben und danach jährlich jeweils zum Wintersemester um 2,35 % erhöhen. Die entsprechenden Mittel sind im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 enthalten.
- 5.3. Um den Prüfungsaufwand angemessen zu vergüten, überprüfen die Hochschulen die Prüfungsentgelte und setzen sie in ein adäquates Verhältnis zu den Lehrentgelten.

## **6. Studentische Beschäftigte**

Studentische Beschäftigte sind eine wichtige Unterstützung in der akademischen Lehre und der Forschung. Sie leisten dabei nicht nur wichtige Zuarbeit, sondern setzen durch ihre Tätigkeit in Projekten und Tutorien auch eigene Impulse in Forschung und Lehre.

- 6.1. In ihrer Funktion als Arbeitgeber wirken die Hochschulen regelmäßig darauf hin, dass sich die Anpassung der Entgelte für studentische Beschäftigte an der Entwicklung der realen Lebenshaltungskosten orientiert.
- 6.2. Bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen mit studentischen Beschäftigten werden die Hochschulen das Interesse der Studierenden an ausreichender Planbarkeit der Beschäftigung berücksichtigen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind deshalb in der Regel für vier Semester zu begründen. Beabsichtigte Verlängerungen der Verträge sollen möglichst frühzeitig erfolgen. Soweit eine Vertragsverlängerung nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist, werden die betroffenen Studierenden darüber möglichst frühzeitig informiert.
- 6.3. Die Hochschulen werden die Beschäftigungsmöglichkeiten für studentische Beschäftigte grundsätzlich hochschulöffentlich bekannt machen.

## **VI. Beste Forschung**

### **1. Spitzenforschung an Universitäten**

- entfällt -

### **2. Kooperationen ausbauen**

2.1. - entfällt -.

- 2.2. Ein besonderes Augenmerk werden Land und Hochschulen auf die Möglichkeiten zur Kooperation mit dem Bund legen und die punktuelle und projektbezogene Zusammenarbeit weiter stärken. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Bund die bereits bestehenden Institute zu stärken sowie neue Institute in Berlin zu verankern.
- 2.3. Für eine international vernetzte Forschung werden die Hochschulen ihre erfolgreichen strategischen Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen fortsetzen.

### **3. Wissenschaftlichen Nachwuchs für die Forschung qualifizieren**

- 3.1. Zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung an den Berliner Hochschulen werden diese einen „Code of Conduct“ entwickeln, der die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotions- sowie der Post-Doc-Phase verbindlich regelt. Die konkrete Ausgestaltung des „Code of Conduct“ wird gemeinsam von Professorinnen bzw. Professoren und Promovierenden bzw. Habilitierenden vorgenommen.
- 3.2. Zur Professionalisierung der eigenständigen Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern werden die bestehenden Unterstützungs- und Serviceangebote – beispielsweise bei der Einwerbung von Drittmitteln – seitens der Hochschulen zielgruppenspezifischer für den wissenschaftlichen Nachwuchs beworben und die Fördermaßnahmen bei Bedarf ausgebaut.

### **4. Dialog mit der Stadtgesellschaft**

Berlin ist eine vielfältige, kreative und sehr dynamische Stadt. Um Impulse der Stadtgesellschaft für die Forschung fruchtbar sowie die Forschung für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen, werden das Land und Hochschulen neue Formate etablieren. Ein Angebot dazu sind vom Land geförderte eigenständige Forschungsprojekte des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, welche kritische und impulsgebende Forschungsfragen im Dialog mit der Stadtgesellschaft bearbeiten. Ein Schwerpunkt soll dabei auf Fragen zur Zukunft der Stadtentwicklung liegen, um die Bedürfnisse unserer Stadt schneller zu erkennen und gemeinsam entsprechende Strategien zu entwickeln.

## **VII. Stärkung der Fachhochschulen**

- entfällt -

## **VIII. Chancengleichheit**

Das Land und die Hochschulen werden weiterhin den grundgesetzlich verankerten Gleichstellungsauftrag realisieren und jede Form von Diskriminierung abbauen. Dafür soll an den Berliner Hochschulen die Umsetzung von Gender Mainstreaming entlang der Allgemeinen Gleichstellungsstandards betrieben werden. Zudem sollen ausge-

hend von einer Perspektive, die die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen in einer Person erfasst, als Querschnittsaufgabe der Hochschulen Diversity Policies entwickelt und ausgebaut werden, welche die Kerndimension Geschlecht einbeziehen und die bestehenden Gleichstellungsstrukturen berücksichtigen. Mit dem Ziel einer umfassenden Aktivierung des Potenzials aller Studienberechtigten sollen die soziale Durchlässigkeit gefördert und Ausschlussmechanismen reduziert werden.

## **1. Geschlechtergerechtigkeit**

- 1.1. Die Hochschulen werden unter Beteiligung der zentralen Frauenbeauftragten ihre zukunftsorientierten Gleichstellungskonzepte fortschreiben. Darin werden Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festgehalten.
- 1.2. Im Rahmen des Gleichstellungskonzepts setzen sich die Hochschulen selbst realistische, ihren spezifischen Anforderungen gemäße Zielzahlen auf zentraler Ebene – an Hochschulen mit Fachbereichen bzw. kleinen Einrichtungen auch auf dezentraler Ebene – zur Erhöhung des Anteils von Frauen in jenen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bis das Geschlechterverhältnis ausgeglichen ist, sind die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und der Juniorprofessorinnen sowie die Besetzung von Qualifizierungsstellen mindestens im Verhältnis zur vorangehenden Qualifizierungsstufe vorrangig.
- 1.3. Zur Umsetzung der Gleichstellungskonzepte und zur Erreichung der Zielzahlen wird in den regulären Leistungsberichten der Hochschulen Stellung genommen. Im vierten Vertragsjahr findet eine Konferenz zu den Ergebnissen und Erfolgen der Gleichstellungspolitik an den Berliner Hochschulen statt.
- 1.4. Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung werden in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert. Professuren und innovative Projekte im Bereich von Gender Studies werden weiter ausgebaut.
- 1.5. Die Hochschulen streben weiterhin an, die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu gewährleisten. Kooperationen mit geeigneten Initiativen, Netzwerken und Einrichtungen werden gefördert.

## **2. Diversity**

- 2.1. Die Hochschulen werden einen wertschätzenden Umgang mit Diversity weiter pflegen und zugleich Diskriminierungen in jeglicher Form entgegenwirken. Diversity beschreibt dabei die Verschiedenheit von Menschen hinsichtlich der im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Dimensionen (ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität) ergänzt um die soziale Herkunft. Durch Diversity Policies, die unter anderem unter Beteiligung der Frauenbeauftragten zu entwickeln sind, sollen Potentiale aller Hochschulmitglieder zur Geltung gebracht und Kreativität und Problemlösungskompetenzen gestärkt werden. Diversity Policies sind Teil der Qualitätsentwicklung. Ein diversitätssensibles Studier- und Arbeitsumfeld zu bieten, hat positive Effekte auf die Zufriedenheit aller Mitglieder

und ihre Bindung an die Hochschule und stärkt die Hochschule im internationalen Wettbewerb.

- 2.2. In einer zukünftigen Diversity-Strategie werden Maßnahmen zur Umsetzung von Diversity mit Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im Sinne der Interdependenz von sozialen Kategorien verzahnt.

## **IX. Internationalisierung der Berliner Hochschulen**

Die Internationalisierung von Lehre, Forschung und Verwaltung hat in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung zugenommen. Berlins Hochschulen haben frühzeitig auf die Chancen und Herausforderungen einer zunehmend globalisierten Wissenschaftswelt reagiert und begonnen, entsprechende Strategien zu entwickeln. Dies bietet nun eine gute Grundlage für die stetige Weiterentwicklung einer Internationalisierung, die Qualität von Lehre und Forschung fördert, den internationalen Dialog stärkt und Berlin als weltoffenen und toleranten Ort fest im globalen Wissenschaftsgefüge verankert.

In den kommenden Jahren gilt es, die nachhaltige Internationalisierung des Studiums fortzuführen, mehr internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Forschung und Lehre an Berliner Hochschulen gewinnen, die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals fördern und auch innovative Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung im Kontext von Ausgründungs- und Transfer-Aktivitäten der Hochschulen berücksichtigen.

Die Hochschulen stärken Internationalisierung von Forschung und Lehre durch eine konsequente Gewinnung von herausragenden internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Ein weiter gesteigerter Anteil an internationalen Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördert zudem die Diversität an den Hochschulen. Strukturelle Hemmnisse, die die Gewinnung internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erschweren, werden abgebaut.

Durch die Erhöhung des Anteils an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen und Studiengängen wird der Studienstandort noch attraktiver. Austausch und Mobilität im Studium werden in allen Studiengängen strukturell ermöglicht. Eine transparente Anrechnungssystematik für im Ausland erbrachte Leistungen wird verlässlich etabliert, sofern noch nicht vorhanden.

Die Umsetzung von Konzepten zur Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals soll den Beschäftigten zugutekommen, damit sie an der zunehmenden Internationalisierung ihrer Hochschulen partizipieren und diese aktiv mitgestalten. Auch für diese Personalkategorie entwickeln die Hochschulen Mobilitätsprogramme im Rahmen ihrer internationalen Kooperationen.

## **X. Kooperation mit der Wirtschaft**

Die Hochschulen verstärken die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Sie entwickeln geeignete Konzepte, Profile und Leitlinien, um die Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Wissenschaft produktiv zu verschränken. Sie beteiligen sich am vom Berliner Senat begonnenen Industriedialog zwischen Industrie, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft, welcher zentral im Steuerungskreis Industriepolitik geführt wird.

Ferner sind Berliner Hochschulen bei der Umsetzung der aktuellen und zukünftig weiterentwickelten Innovationsstrategie beteiligt und somit aktive Partnerinnen der Berliner Cluster im Rahmen der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). Sie bringen ihre Potentiale in Verbund- und Kooperationsprojekten derart ein, dass neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Synergien von Wissenschaft und Wirtschaft entstehen können. Hierfür eignen sich vor allem die Zukunftsorte Berlins, an welchen die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft sind. Bei Themen mit landespolitischem hohem Interesse sind zudem bevorzugt strategische Partnerschaften einzugehen. Weiterhin soll die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen durch Sicherung des geistigen Eigentums, Patentierung und Lizenzierung, sowie über Ausgründungen gestärkt und nachhaltig aufrechterhalten werden. Die Unterstützung für Ausgründungen aus Wissenschaft und Forschung durch Gründungszentren, Labore und Inkubatoren soll dabei nochmals verstärkt und derartige Infrastrukturen mit überwiegend dauerhaft beschäftigtem Personal besetzt werden.

Zudem sollen die Hochschulen prüfen, inwiefern eine signifikante Erhöhung des Anteils von Unternehmensgründungen durch Frauen erreicht werden kann und Frauen insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich bei Startup-Gründungen unterstützt werden können.

Das Land stellt über die Qualitäts- und Innovationsoffensive zusätzlich zu den Vereinbarungen des Hochschulvertrages in den Jahren 2018-2020 Mittel zur Förderung der Gründungszentren mit dem Ziel einer dauerhaften Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Bei einer positiven Evaluation im Jahr 2020 werden zur Verstetigung im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in Höhe von 775.000 € im Jahr 2021 und 975.000 € im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt.

## **XI. Chancen der Digitalisierung**

### **1. Digitalisierung**

Die Hochschulen werden im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Forschung und Lehre, die IT-Versorgung und -Organisation in den Fakultäten, Instituten, sowie den zentralen Einrichtungen modern ausrichten, so dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher, sowie Studierende bestmöglich durch digitale Angebote bei der Arbeit, der Forschung oder beim Studium unterstützt werden.

Die Hochschulen entwickeln Konzepte für das Lehren und Lernen mit digitalen Medien und implementieren neue Lehrszenarien unter Verwendung innovativer Techniken und Werkzeuge. Sie unterstützen ihre Lehrenden bei der Erstellung von pädagogischen Konzepten und der technischen Umsetzung durch den Aufbau/die Bereitstel-

lung zentraler Servicestellen. Zudem werden entsprechende Weiterbildungen angeboten.

Die Nutzung digitaler Infrastruktur zu Forschungszwecken soll durch innovative Konzepte gestärkt werden. Diese sollen beispielsweise der methodischen Kompetenz beim Umgang mit Forschungsdaten bzw. dem Forschungsdatenmanagement oder den rechtlichen Rahmenbedingungen der Datennutzung, des Datenschutzes und der Datensicherheit gewidmet sein.

## **2. Open Access**

Das Land Berlin und die Hochschulen werden mit Unterstützung des an der Freien Universität Berlin angesiedelten Open-Access-Büros des Landes Berlins die Open-Access-Strategie des Landes mit dem Ziel umsetzen, dass bis 2020 mindestens 60 % der von wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin veröffentlichten Zeitschriftenartikel über Green- oder Gold-Open-Access frei zugänglich sind. Die Hochschulen sollen in diesem Rahmen eigene Maßnahmen entwickeln, diese in ihren Einrichtungen anwenden und dabei die Forschenden proaktiv beraten sowie eine attraktive und einfach zu nutzende Service- und Infrastruktur anbieten. Analog ist anzustreben, die offene Verfügbarmachung von Forschungsdaten – wo immer möglich – voranzutreiben.

Insbesondere werden die Hochschulen, sofern noch nicht vorhanden, schnellstmöglich Publikationsnachweise einführen und ein mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes Berlin abgestimmtes Open-Access-Monitoring einführen, das zu einer einheitlichen Berichterstattung führt. Im Rahmen der Open-Access-Transformation prüfen die Hochschulen die Möglichkeiten der Umstellung bestehender Subskriptionsportfolios auf Open Access vor allem im Kontext von Transformations-/Off-Setting-Verträgen.

Die Hochschulen setzen sich dafür ein, dass Forschungsdaten angemessen archiviert werden und nach Möglichkeit im Open Access für eine umfassende Nachnutzung (Open Data) zur Verfügung stehen. Berliner Forschungspublikationen sind in diesem Kontext alle Publikationen der Berliner Hochschulen, also „peer reviewed“ Journal-Artikel, Konferenzbeiträge, Forschungsberichte, sowie auch Publikationen von Forschungsdaten, Videos, Software etc. Zur Förderung der Open-Access-Strategie Berlins entwickeln die Hochschulen gemeinsam Modelle zum kooperativen Aufbau von Open-Access-Publikationsinfrastrukturen und Plattformen sowie der dazugehörigen Dienste.

## **3. Finanzierung der Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen**

Für Digitalisierungs- und Open-Access-Maßnahmen stellt das Land im Rahmen der Zuschüsse gemäß I Nr. 2.4 Mittel in folgender Gesamthöhe bereit:

2018: 3.445.000 €  
2019: 3.445.000 €  
2020: 6.890.000 €  
2021: 7.069.000 €  
2022: 7.253.000 €.



Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung erhält daraus die in der Anlage 3 ausgewiesenen Mittel.

#### **4. Smart City**

Die Hochschulen nehmen aktiv an dem gesamtstädtischen Prozess teil, die Metropolregion zur führenden Smart City in Europa zu entwickeln. Vorhandene Forschungsprofile, die für die Stadt effektivere Abläufe in den Bereichen der Ver- und Entsorgungstechnik, des Umweltschutzes und der Integration von sozialen Lebenswelten mit sich bringen können, werden gefördert. Für die Entwicklung der in die Smart-City-Strategy einbezogenen Zukunftsorte sind die jeweiligen Hochschulen wichtige regionale Partnerinnen für die Wirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind dabei der Campus Charlottenburg, der Campus Berlin-Buch, der Campus Adlershof-Schöneweide, der Campus Dahlem mit dem FUBIC und der Standort für urbane Technologien im Rahmen der Flughafennachnutzung TXL.

## **XII. Effiziente und moderne Strukturen**

### **1. Transparenz der Leistungen und Kosten**

- 1.1. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung legt dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jedes Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags insbesondere auch bei der Gewährung von Leistungsbezügen im Rahmen der W-Besoldung sowie auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
- 1.2. Darüber hinaus legt die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats zum 31.05.2019 und zum 31.05.2021 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Der Bericht braucht einen Umfang von zwanzig Seiten nicht zu überschreiten. Diese Absenkung der Berichtspflicht dient dem Bürokratieabbau.

- 1.3. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik.
- 1.4. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung wendet eine Kosten- und Leistungsrechnung an. Darüber hinaus stimmt sie sich mit den anderen Vertragshochschulen und mit der für Wissenschaften zuständigen Senatsverwaltung über verbindliche Kenngrößen ab, die den Leistungsstand und die Kostenstruktur der Berliner Hochschulen insgesamt transparent und vergleichbar machen.
- 1.5. Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen regionalen und überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche letztmalig für das Basisjahr 2017. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zum 30. September 2018 der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung.
- 1.6. - entfällt -

## **2. Effektive Verwaltungsstrukturen**

- 2.1. Die Hochschulen werden die Möglichkeiten nutzen, die sich durch gemeinsame Rahmenverträge für IT-Lizenzen (ggfs. auch durch Landeslizenzen) oder gemeinsame Betriebsplattformen ergeben könnten.
- 2.2. Die Hochschulen stimmen sich im Bereich des Campusmanagements mit dem Ziel effizienterer Ressourcennutzung ab. Die Universitäten und Fachhochschulen stellen ihrerseits die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung her.

- 2.3. Das Land und die Hochschulen vereinbaren, den Prozess der Effizienzsteigerung und Modernisierung der die Hochschulen und das Land gemeinsam betreffenden Prozesse kontinuierlich fortzuführen. Dieser Prozess wird begleitet durch eine Arbeitsgruppe von drei Vertreterinnen und Vertretern der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKRK) sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung. Die Arbeitsgruppe trifft sich bei Bedarf, um die Umsetzung verabredeter Maßnahmen zu besprechen oder neue Handlungsfelder zu identifizieren.

### **3. Rücklagenmanagement**

Die Hochschulen richten eine hochschulartenübergreifende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung ein, die bis 31.12.2018 eine einheitliche Form der Darstellung der vorhandenen Rücklagen, ihrer Bindung und Prognosen ihrer Entwicklung erarbeiten soll. Die Hochschulen setzen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zum nächstmöglichen Zeitpunkt um.

### **4. Flächenmanagement**

- 4.1. Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Fachhochschulen und die künstlerischen Hochschulen optimieren ihre Facility-Management-Prozesse kontinuierlich und erstellen alle zwei Jahre einen Bericht über die Ergebnisse ihres Facility Managements.
- 4.2. - entfällt -
- 4.3. Die Hochschulen unterstützen die im Energiewendegesetz Berlin (EWG Bln) vom 22.03.2016 formulierten Klimaschutzziele. Sie schließen hierzu mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung entsprechende Klimaschutzvereinbarungen. Sie nutzen vermehrt geeignete Dachflächen für Anlagen zur Herstellung erneuerbarer Energien (§ 16 EWG Bln) und streben die Begründung von Energiepartnerschaften und die Einwerbung von Fördermitteln nach dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) an.

## **XIII. Umsetzung des Vertrages**

### **1. Vertragsverlängerung**

- 1.1. Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung auch über 2022 hinaus Planungssicherheit erhält.

- 1.2. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

## **2. Gesetzesvorbehalt**

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Wissenschaft zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

.....  
Der Regierende Bürgermeister  
von Berlin

.....  
Rektorin der  
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
- Hochschule für Gestaltung

Anlagen:

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 2.4
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3

## Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß I Nr. 1

[Stand 29.03.2017; Vergütungssätze werden im Zuge der Umstellungsrechnung festgelegt.]

Das System der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung wird unter Beibehaltung seiner Grundstruktur fortgeführt.

### 1. Bereich Lehre

Die Leistungen im Bereich Lehre werden auf der Basis von hochschularten- und fachspezifischen<sup>1</sup> Vergütungssätzen honoriert. Die Finanzierungsbeträge richten sich nach der Anzahl der eingeschriebenen Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit (Lehrnachfrage) und nach der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (Output). Weiterbildende Studiengänge, Studiengänge mit Zertifikatsabschluss sowie Promovierende gehen nicht in die Rechnung ein.

Tab. 1: Vergütungssätze für Studierende in der Regelstudienzeit (inkl. der internationalen Austauschstudierenden) nach Fächerclustern und Hochschularten

Fächercluster	Univ.	FHS	KHS
Geistes- und Kulturwissenschaften; Bildende Kunst, Gestaltung	3.000 €	2.600 €	5.300 €
Gesundheitswissenschaften, Sozialwesen, Sport	5.600 €	2.200 €	
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.700 €	2.100 €	
Experimentelle Naturwissenschaften	6.000 €		
Analytische Naturwissenschaften (inkl. Mathematik, Psychologie)	3.900 €	2.500 €	
Veterinärmedizin	9.800 €		
Ingenieurwissenschaften (ohne Wirtschaftsingenieurwesen)	5.100 €	3.700 €	4.900 €
Wirtschaftsingenieurwesen	3.600 €	2.500 €	
Darstellende Kunst, Musik	3.000 €	2.600 €	9.400 €

Die Finanzierungsbeträge für Studierende und Studienabschlüsse werden gleichermaßen fachspezifisch anhand der Vergütungssätze der Fächercluster berechnet. Die Beträge für die Studienabschlüsse werden mit dem Faktor 2 gewichtet. Altabschlüsse bleiben außer Betracht. Die verschiedenen Abschlusstypen werden ihrem Betreuungsaufwand entsprechend gewichtet (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren für die Studienabschlüsse

Abschlüsse in Bachelorstudiengängen und sonstige künstlerische Abschlüsse in grundständigen Studiengängen	1,00
Abschlüsse in konsekutiven Masterstudiengängen	0,50
Abschlüsse in fortbestehenden ungestuften Studiengängen an FHS und KHS	1,25
Abschlüsse in fortbestehenden Staatsexamens- und Diplomstudiengängen an Univ.	1,50

Zusätzlich zu den nach Fächerclustern ermittelten Finanzierungsbeträgen erhalten die Universitäten Zuschläge für Absolventinnen und Absolventen in Lehramtsstudiengängen (Bachelorabschluss mit gewählter Lehramtsoption, Staatsprüfung oder Master of Education).

<sup>1</sup> Die UdK wird im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung in der Gruppe der künstlerischen Hochschulen geführt. Die Gruppenbezeichnung Universitäten umfasst die FU, die HU und die TU. Ausnahme ist der Bereich Forschung, in dem die UdK die Vergütungssätze der Universitäten erhält.

Tab. 3: Zusätzliche Finanzierungsbeträge für den Bereich Lehre

Lehramtsabschlüsse in Bachelorstudiengängen mit gewählter Lehramtsoption, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	10.000 €
Lehramtsabschlüsse in Studiengängen M. Ed. und Staatsexamen, zusätzlich zum Betrag für den Studienabschluss	20.000 €

## 2. Bereich Forschung/Wissenstransfer

Der Erfolg der Forschungsaktivitäten wird für alle Hochschultypen einheitlich auf Basis der Drittmittelausgaben honoriert. Dabei erhalten Forschungsdrittmittel der DFG und der EU<sup>2</sup> einen 20 %-igen Zuschlag.

Als Indikatoren für das internationale Renommee gehen die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der Preisträgerinnen und Preisträger der Alexander von Humboldt-Stiftung, die Anzahl der Alexander von Humboldt-Professuren, der ERC-Grants sowie der Leibniz-Preise in die Zuschussermittlung ein.

Für die Fachhochschulen wird der Wissenstransfer anhand der Publikationen sowie der auf Forschung bezogenen Kooperationsverträge mit regionalen Wirtschaftsunternehmen und sozialen und kulturellen Einrichtungen bemessen.

Um die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und Fachhochschulen bei der gemeinsamen Betreuung von Promotionsarbeiten zu fördern, wird der erfolgreiche Abschluss hochschultypenübergreifender kooperativer Promotionen an Berliner Hochschulen mit differenzierten Vergütungssätzen honoriert. Die Promovierten müssen Masterabsolventinnen bzw. Masterabsolventen einer Berliner Fachhochschule sein.

Tab. 4: Finanzierungsbeträge für den Bereich Forschung/Wissenstransfer

Drittmittelausgaben je 1.000 €	500 €
Drittmittelausgaben aus DFG- und EU-Forschungsmitteln je 1.000 €, zusätzlich	100 €
Stipendien/Preise der AvH-Stiftung	50.000 €
ERC-Grants, AvH-Professuren, Leibniz-Preise	300.000 €
Publikationen (nur FHS)	1.000 €
Regionale Kooperationen (nur FHS)	12.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (Unis)	100.000 €
Kooperative Promotionen von Berliner Unis und FHS (FHS)	25.000 €

## 3. Bereich Gleichstellung/Diversity

Die Leistungen im Bereich Gleichstellung/Diversity werden in zwei Teilbereichen abgebildet.

Der Teilbereich Gleichstellung honoriert mit Frauen besetzte Professuren bis zu einer Besetzungsquote von 50 % je Fächergruppe. Neuberufungen auf Lebenszeitprofessuren inkl. Tenure-Track-Professuren werden nur dann in die Finanzierung einbezogen, wenn in der betreffenden Fächergruppe an der jeweiligen Hochschule noch keine 50 %-ige Besetzungsquote erreicht ist. Für die Anrechnung von Neuberufungen werden die Ergebnisse der beiden zurückliegenden Jahre nach der Besetzungsquote von Professuren mit Frauen in der jeweiligen Fächergruppe unterschiedlich gewichtet. Bei der Anrechnung wird die Anzahl der Neuberufungen von Frauen auf die Gesamtzahl der Neuberufungen bezogen und mit dem Basisjahr ins Verhältnis gesetzt.

<sup>2</sup> EU-Forschungsrahmenprogramm, ERC, EIT, KIC

Tab. 5: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Gleichstellung

Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote <15 %	350.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 15–30 %	300.000 €
Neuberufung von Frauen W2/W3 auf Lebenszeit in FG mit Besetzungsquote 30–50 %	250.000 €
weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit bis zur Quote von 50 %	40.000 €
weiblich besetzte W1-Professuren und sonstige befristete Professuren (alle HS-Typen) sowie Gastprofessuren (nur KHS) bis zur Quote von 50 %	20.000 €

Der Teilbereich Diversity dient dem Anreiz von Bemühungen, das Studienangebot auf unterschiedliche Adressatenkreise einzustellen und die Durchlässigkeit der Hochschulen zu erhöhen. Dabei sollen Anstrengungen der Hochschulen, die Studierquote beruflich Qualifizierter zu erhöhen und durch spezielle Angebote ein berufsbegleitendes grundständiges Studium neben einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, besonders honoriert werden. Vergütet werden des Weiteren männliche Studierende in Studiengängen, die zur Ausübung von Berufen in eher weiblich dominierten Berufsfeldern qualifizieren.

Tab. 6: Finanzierungsbeträge für den Teilbereich Diversity

Studierende innerhalb der Regelstudienzeit mit Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (ohne Abitur)	3.000 €
Männliche Studierende innerhalb der Regelstudienzeit im Fach Grundschulpädagogik und im Studiengang Erziehung im Kindesalter	10.000 €
Berufsbegleitende BA-Studienangebote (Online-, Fern-, Abendstudium), je Studiengang	50.000 €

#### 4. Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte (Zielzahlen) werden für alle Leistungsbereiche Finanzierungsobergrenzen festgelegt (obere Kappungsgrenzen). Die Kappungsmodalitäten innerhalb der Leistungsbereiche sollen unverändert bleiben.

Im Bereich Lehre werden anhand der Entwicklung der Studienanfängerzahlen bzw. aufgrund des Aufbaus von Studienplätzen im Vertragszeitraum und unter Beachtung des gegenwärtigen Auslastungsgrades differenzierte Ziele für die Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen abgeleitet.<sup>3</sup> Es wird erwartet, dass die Universitäten ihre Verpflichtungen in der Lehrkräftebildung erfüllen. Für die Ableitung der Zielzahlen wird eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Unterschreitungen der Verpflichtungen wirken sich bei dem entsprechenden Indikator nur bis zu –5 % zuschussmindernd aus (Verluskappung).

Im Bereich Forschung wird für alle Hochschulen ein Anstieg bei den Indikatoren für das internationale Renommee, den Wissenstransfer und für kooperative Promotionen angesetzt. Im Bereich Gleichstellung/Diversity werden ausgehend von den aktuellen Leistungen hochschulspezifische Zielwerte festgelegt. Dabei ist im Bereich Gleichstellung das Ziel leitend, dass die Hälfte der Professuren mit Frauen besetzt werden sollen.

In Ergänzung zu den in den einzelnen Leistungsbereichen ermittelten Finanzierungsbeträgen erhält jede Hochschule einen für jedes Jahr festgesetzten leistungsunabhängigen Ausgleichsbetrag, mit dem bei vollständiger Leistungserfüllung der in Anlage 2 aufgeführte Finanzierungshöchstbetrag erreicht wird. Die untere Kappungsgrenze des Gesamtergebnisses liegt bei –3 % des Finanzierungshöchstbetrages. Nicht ausgeschöpfte Mittel werden anteilig für die über den Kappungsgrenzen liegenden Leistungen im Bereich Lehre verteilt.

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Landesverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorher-

<sup>3</sup> Für die kleinen künstlerischen Hochschulen werden die Zielzahlen auf Basis der Strukturplanung 2016 festgelegt.



gesehene Entwicklungen, können die Kappungsgrenzen bzw. Ausgleichsbeträge durch die für Hochschulen zuständige Landesverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden. Die Steigerungen der Ausbildungskapazitäten sowie der Aufnahmezahlen und die Entwicklung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen in der Lehrkräftebildung gemäß IV Nr. 1.2 werden einer gesonderten Auswertung unterzogen und zum 30. Juni 2020 dem Abgeordnetenhaus in einem entsprechenden Bericht vorgelegt.

#### **5. Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.2**

Zur Abrechnung der Halteverpflichtung gemäß II Nr. 1.3 werden die Anfängerzahlen im 1. Hochschulsemester im Zwei-Jahres-Durchschnitt betrachtet. Abzüge werden nur vorgenommen, falls die Gesamtzahl für alle Hochschulen unter dem in der Anlage 5 des Hochschulvertrages genannten Zielwert liegt. In diesem Falle wird das Defizit in Höhe von 10.000 € je Anfängerin bzw. Anfänger auf die verursachenden Hochschulen aufgeteilt und vom Ergebnis der leistungsbasierten Zuschussberechnung abgezogen.

**Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung  
gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

		2018	2019	2020	2021	2022
<b>FU</b>	Landesmittel	299.670	310.553	321.585	332.381	343.620
	Bundesmittel*	40.071	39.942	39.789	39.568	39.364
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>339.741</b>	<b>350.495</b>	<b>361.374</b>	<b>371.949</b>	<b>382.984</b>
<b>HU</b>	Landesmittel	225.937	237.311	246.561	255.017	263.933
	Bundesmittel*	30.212	30.521	30.506	30.359	30.236
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>256.149</b>	<b>267.832</b>	<b>277.067</b>	<b>285.376</b>	<b>294.169</b>
<b>TU</b>	Landesmittel	280.368	288.714	297.609	307.952	317.699
	Bundesmittel*	37.490	37.133	36.822	36.660	36.395
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>317.858</b>	<b>325.847</b>	<b>334.431</b>	<b>344.612</b>	<b>354.094</b>
<b>Summe Univ.</b>	Landesmittel	805.975	836.578	865.755	895.350	925.252
	Bundesmittel*	107.773	107.596	107.117	106.587	105.995
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>913.748</b>	<b>944.174</b>	<b>972.872</b>	<b>1.001.937</b>	<b>1.031.247</b>
<b>BHT</b>	Landesmittel	69.823	72.323	75.795	79.845	84.239
	Bundesmittel*	9.337	9.302	9.378	9.505	9.650
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>79.160</b>	<b>81.625</b>	<b>85.173</b>	<b>89.350</b>	<b>93.889</b>
<b>HTW</b>	Landesmittel	57.789	60.286	63.330	67.508	71.717
	Bundesmittel	7.727	7.754	7.836	8.036	8.216
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>65.516</b>	<b>68.040</b>	<b>71.166</b>	<b>75.544</b>	<b>79.933</b>
<b>HWR</b>	Landesmittel	39.199	40.948	43.246	45.836	48.748
	Bundesmittel*	5.242	5.267	5.351	5.457	5.585
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>44.441</b>	<b>46.215</b>	<b>48.597</b>	<b>51.293</b>	<b>54.333</b>
<b>ASH</b>	Landesmittel	13.191	14.116	15.757	17.709	19.360
	Bundesmittel*	1.764	1.815	1.949	2.108	2.218
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>14.955</b>	<b>15.931</b>	<b>17.706</b>	<b>19.817</b>	<b>21.578</b>
<b>Summe FHS</b>	Landesmittel	180.002	187.673	198.128	210.898	224.064
	Bundesmittel*	24.070	24.138	24.514	25.106	25.669
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>204.072</b>	<b>211.811</b>	<b>222.642</b>	<b>236.004</b>	<b>249.733</b>
<b>UdK</b>	Landesmittel	65.581	69.275	72.325	75.227	78.099
	Bundesmittel*	8.769	8.910	8.949	8.955	8.947
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>74.350</b>	<b>78.185</b>	<b>81.274</b>	<b>84.182</b>	<b>87.046</b>
<b>KHB</b>	Landesmittel	7.858	8.036	8.532	8.668	9.110
	Bundesmittel*	1.051	1.033	1.056	1.032	1.043
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>8.909</b>	<b>9.069</b>	<b>9.588</b>	<b>9.700</b>	<b>10.153</b>
<b>HfM</b>	Landesmittel	11.272	11.781	12.400	12.696	13.312
	Bundesmittel*	1.507	1.515	1.534	1.512	1.525
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>12.779</b>	<b>13.296</b>	<b>13.934</b>	<b>14.208</b>	<b>14.837</b>
<b>HfS</b>	Landesmittel	6.952	7.058	7.518	7.626	8.038
	Bundesmittel*	930	908	930	908	921
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>7.882</b>	<b>7.966</b>	<b>8.448</b>	<b>8.534</b>	<b>8.959</b>
<b>Summe KHS</b>	Landesmittel	91.663	96.150	100.775	104.217	108.559
	Bundesmittel*	12.257	12.366	12.469	12.407	12.436
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>103.920</b>	<b>108.516</b>	<b>113.244</b>	<b>116.624</b>	<b>120.995</b>
<b>Gesamt</b>	Landesmittel	1.077.640	1.120.401	1.164.658	1.210.465	1.257.875
	Bundesmittel*	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	<b>Gesamtzuschuss</b>	<b>1.221.740</b>	<b>1.264.501</b>	<b>1.308.758</b>	<b>1.354.565</b>	<b>1.401.975</b>

\* Die Bundesmittel können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

**Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß I Nr. 2.4 (in T€)**

Anlage zum Vertrag der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) - Hochschule für Gestaltung

	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Finanzierungshöchstwerte</b>	<b>8.909</b>	<b>9.069</b>	<b>9.588</b>	<b>9.700</b>	<b>10.153</b>
<b>Gesamtaufwuchs gegenüber 2017</b>	<b>496</b>	<b>656</b>	<b>1.175</b>	<b>1.287</b>	<b>1.740</b>
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	196	449	690	929	1.175
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pauschale für Digitalisierung inkl. Open Access	75	75	150	154	158
- Vergütungserhöhung für Lehrbeauftragte	25	132	135	137	140
- Sondermittel für technische Ausstattung	200		200		200
- Qualität der Lehre: Verstetigung von Projekten der Qualitäts- und Innovationsoffensive und des Qualitätspaktes Lehre				67	67

**Zuschüsse für allgemeine Investitionen 2018 bis 2022 gemäß I Nr. 3.1 (in T€)**  
 (ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
FU	11.205	11.597	12.003	12.423	12.858
HU	9.033	9.349	9.676	10.015	10.366
TU	10.737	11.113	11.502	11.904	12.321
<b>Summe Univ.</b>	<b>30.975</b>	<b>32.059</b>	<b>33.181</b>	<b>34.342</b>	<b>35.545</b>
BHT	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HTW	1.717	1.777	1.839	1.904	1.970
HWR	450	466	482	499	516
ASH	125	129	134	138	144
<b>Summe FHS</b>	<b>4.009</b>	<b>4.149</b>	<b>4.294</b>	<b>4.445</b>	<b>4.600</b>
UdK	735	761	787	815	843
KHB	70	73	75	78	80
HfM	176	182	189	195	202
HfS	206	213	221	228	237
<b>Summe KHS</b>	<b>1.187</b>	<b>1.229</b>	<b>1.272</b>	<b>1.316</b>	<b>1.362</b>
<b>Gesamt</b>	<b>36.171</b>	<b>37.437</b>	<b>38.747</b>	<b>40.103</b>	<b>41.507</b>

**Bereitstellung von Studienplätzen gemäß II Nr. 1.2 und Halteverpflichtung  
nach dem Hochschulpakt 2020 gemäß II Nr. 1.3**

	<b>Aufnahmekapazität*</b>			<b>Halteverpflichtung</b>
	ungestufte und interne Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge	Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester
FU	585	4.190	3.080	6.319
HU	425	3.630	2.670	5.578
TU	30	3.970	2.350	5.440
<b>Univ. gesamt</b>	<b>1.040</b>	<b>11.790</b>	<b>8.100</b>	<b>17.337</b>
BHT		2.420	1.040	2.032
HTW		2.960	1.110	3.081
HWR	890	1.900	450	2.778
ASH		590	120	677
<b>FHS gesamt</b>	<b>890</b>	<b>7.870</b>	<b>2.720</b>	<b>8.568</b>
UdK	75	515	485	616
KHB	45	60	60	155
HfM		74	90	103
HfS	39		10	66
<b>KHS gesamt</b>	<b>159</b>	<b>649</b>	<b>645</b>	<b>940</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.089</b>	<b>20.309</b>	<b>11.465</b>	<b>26.845</b>

\* Derzeitige Aufnahmekapazität gem. Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge